

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adressen:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Geschäftsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 25.

Mittwoch, 31. Januar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenzeile 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeilenlängere Satz nach besonderem Tarif. Notendruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

## Bekanntmachung.

den Betrieb der Steinbrüche, in denen Unterhöhlungsarbeiten vorgenommen werden, betreffend.

Werden für Steinbrüche, die in den Bezirken der unterzeichneten Amtshauptmannschaften gelegen sind, von denselben ausnahmsweise gemäß Punkt 3 der Bekanntmachung derselben Amtshauptmannschaften vom 2. November 1906 Unterhöhlungsarbeiten genehmigt, so gelten folgende Vorschriften.

1. Unterhöhlungsarbeiten dürfen wie bisher nur mit Erlaubnis der Königl. Amtshauptmannschaft und in dem im Erlaubnisschein bezeichneten Umfang vorgenommen werden. Die Genehmigung zu den Unterhöhlungsarbeiten ist erloschen, sobald der Niedergang der Wand oder eines Teiles derselben durch Ausbruch erfolgt ist. Von dem Erscheinen der Genehmigung ist der Königl. Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten.

2. Das Ueberhängenlassen der Wände oder des Oberlandes (Oberlager, Deckgebirge) ist verboten.

Wenn nach dem Niedergehen einer Felswand sich überhängende Massen zeigen, sind sie durch Abbau von oben herunter in mäßigen Abstufungen abzuarbeiten.

Soweit niedergegangene Felsmassen im Gefahrenbereiche des Ueberhanges oder der Bruchwand liegen, dürfen sie vor Abarbeitung des Ueberhanges oder Abputzen der Wand weder weggeräumt noch ansgearbeitet werden.

3. Vor dem Anarbeiten der gefällten Steinmassen ist das die oberste Steinsage der Wand bedeckende Deckgebirge abzustützen und flach abzuböschern.

4. Solange Unterhöhlungsarbeiten im Gange sind, hat der Bruchmeister die zu fallende Wand genau zu beobachten. Er hat sich während dieser Zeit von allen anderen Arbeiten wie Bohren, Steinbearbeitung usw. fern zu halten und sich ausschließlich seinen Pflichten als verantwortlicher Leiter des Steinbruchbetriebes und der Sprengungen zu widmen. Sobald der Bruchmeister ein Knistern oder Bröckeln an der Wand bemerkt, hat er alle Arbeiten an der Wand und innerhalb ihres Gefahrenbereiches einzustellen.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 200 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft bestraft.

6. Eine Abschrift dieser Verordnung ist in den Arbeiterbuden aller Steinbrüche des Bezirkes auszuhängen und stets in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Großenhain und Weichen, am 30. Dezember 1911.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain.

Dr. Uhlmann.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weichen.

Hr. von Der. Amtshauptmann.

Die Geflügelcholera unter dem Vöhrbestande des Handelsmannes Julius Meyer in Gröba, Kirchstraße 14 — siehe Rieser Tageblatt Nr. 302 vom 30. Dezember 1911 — ist erloschen.

Großenhain, am 30. Januar 1912.

35 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

## Preisverzeichnisse der Gast- und Schankwirte betreffend.

Nach Beschluß des Bezirksausschusses wird für den Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft auf Grund von § 75 der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

- Jeder Gast- oder Schankwirt hat ein Preisverzeichnis aufzustellen. Das Verzeichnis hat in deutlicher Schrift zu enthalten:
  - die in dem Schanklokale zum Verkauf gelangenden Bierarten, wobei die gestellten Preise nicht nur nach dem ganzen Liter, sondern auch nach dem Sollinhalte sämtlicher verschiedener in der betreffenden Wirtschaft zum Verkauf benutzten Schankge'äße anzugeben, die Bierarten aber in der allgemein üblichen, eventuell durch Zuzüge noch zu verdeutlichenden Weise z. B. „echt Bayerisches Bier“, „Vogelbier“, „Einfaches Bier“ zu bezeichnen sind;
  - die geführten alkoholfreien Getränke, als Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Selterswasser, Sauerbrunnen, Limonade und dergleichen.
- Dieses Verzeichnis ist in soviel Exemplaren, als sich einzelne Schankzimmer in der betreffenden Gast- oder Schankwirtschaft befinden, dem Bürgermeister zu Radeburg bez. dem Gemeindevorstande oder Ortsoberster unter Beifügung einer zur Aufbewahrung bei den genannten Behörden bestimmten Abschrift, vorzulegen, von dieser zum Zeichen der Vorlegung kostenfrei mit dem amtlichen Stempel zu versehen und sodann in jedem Schankzimmer an einem dem Publikum ge'ällig ins Auge fallenden Plage anzuschlagen. Gehört zu der Wirtschaft ein Garten, so ist daselbst gleichfalls ein abgestempeltes Exemplar an sichtbarer Stelle anzubringen.

- Die gestellten Preise können jedergelt geändert werden. Sie bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung auf den angeschlagenen Preisverzeichnissen vermerkt, den unter 2. genannten Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme vorgelegt und das Verzeichnis von ihnen anderweit abgestempelt worden ist.
- Zumüberhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
- Diese Bekanntmachung tritt unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1885 mit dem

1. März 1912

in Kraft.

Großenhain, den 30. Januar 1912.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Alwin Kaul in Röderan, Hauptstraße 2, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt wegen dieses Seuchensalles gemäß § 23 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Inneren vom 5. Oktober 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 Hg. — den Gemeindebezirk Röderan — mit Anschließ des Bahnhofes daselbst — als Sperrbezirk und die Gemeindebezirke Zeitzain, Promnitz mit Gutsbezirk Promnitz und Leisa sowie den Bahnhof Röderan als Beobachtungsgebiet; der weiter noch als Beobachtungsgebiet in Frage kommende Ort Döberitz mit Gutsbezirk Döberitz ist bereits Sperrbezirk.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die mit der Bekanntmachung vom 7. Juli 1911 — Nr. 156 des Rieser Amtsblattes — unter A, B und C bekannt gemachten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Großenhain, den 31. Januar 1912.

482 a E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Den von den städtischen Kollegien beschlossenen II. Nachtrag zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung geben wir hiermit nachstehend mit dem Bemerkten bekannt, daß derselbe sofort in Kraft tritt.

Riesa, den 30. Januar 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ra.

## II. Nachtrag

zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung.

I.

§ 5 Absatz 1 der Ordnung erhält folgenden Zusatz:  
Diese Gebühren haben die Eigenschaft von öffentlichen Gebühren im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 30. April 1906, betr. die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Ihre Veltreibung geschieht nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvoollstreckung von Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902.

II.

Ziffer 1 der Gebührenordnung erhält weiter folgenden Zusatz:  
Für außerhalb Riesas geschlachtete Tiere, die in den hiesigen Schlachthof eingeführt und daselbst weiter be- oder verarbeitet werden, sind (außer der Kontrollbesichtigungs-Gebühr) für Benutzung der Schlachthofeinrichtungen folgende Gebühren zu entrichten:

- für 1 Stück Großvieh oder für Teile eines solchen = 1 M. 50 Pfg.,
- 1 Schwein „ „ „ = „ 75 „
- 1 Stück Kleinvieh „ „ „ = „ 50 „

Riesa, am 12. Januar 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

(L.S.) Dr. Scheider, Bürgermeister.

Die Stadtoberordneten.

(L.S.) Schönherr, Vorsteher. Ra.

Der noch rückständige Wassergins auf das 4. Vierteljahr 1911 ist längstens bis zum 6. Februar 1912 an die Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Januar 1912.

Ra.

Am 1. Februar 1912 ist der 1. Termin der Staats- und Gemeindegrundsteuer fällig. Die Steuerbeträge sind bis spätestens

zum 14. Februar 1912

zur Vermeidung der Zwangsvoollstreckung an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Gröba, am 31. Januar 1912.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Glaubitz.

Morgen Donnerstag von nachmittags 3 Uhr ab kommt fettes Schweinefleisch, Pfund 50 Pfg., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Das gute Riebeck-Bier.